2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Erlabrunn vom 14.12.2001

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund des Art. 8 des KAG in der jeweils geltenden Fassung folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 "Grabgebühren" wird wie folgt geändert:

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Benutzungsrechtes von 20 Jahren:

a)	für eine Einzelgrabstätte	600,00€
b)	für eine Doppelgrabstätte	1.200,00 €
c)	für ein Urnenerdgrab	300,00 €
d)	für eine Urnenkammer in der Urnenwand	1.000,00€

§ 4 a "Friedhofsunterhaltungsgebühr" wird eingefügt:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer von 5 Jahren:

a)	für eine Einzelgrabstätte	100,00€
b)	für eine Doppelgrabstätte	200,00€
c)	für ein Urnenerdgrab	100,00€
d)	für eine Urnenkammer	100,00€

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Sie wird erstmals bei einem Grabrechtserwerb oder einer Grabrechtsverlängerung fällig.

§ 5 Abs. 1 "Bestattungsgebühren" wird wie folgt ergänzt:

1 11	Reisetzung	einer I Irne in	der Urnenwand	1	40,0	0	6
1.11	Delockzung		uci Ulliciiwali		TU.U	U	

§ 6 "Sonstige Gebühren" wird wie folgt geändert:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern und Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenkammern in Urnenstelen:

	a) für Einzelgräber	16,00€
	b) für Doppelgräber	26,00 €
	c) für Urnengräber	16,00 €
	d) für Beschriftung der Verschlussplatten für Urnenkammern	16,00 €
2)	Die Gebühr für die Nutzung der Lautsprecheranlage bei Bestattungsf	eiern 10,00€
3)	Kosten für die Verschlussplatte in der Urnenwand	120,00€

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Erlabrunn, den 27.06.2013

Gemeinde Erlabrunn

Günter Muth (1. Bürgermeister)